



**Pet 2-19-08-61-033941**

22844 Norderstedt

Steuern und Abgaben

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 15.04.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird zum Ausgleich der CO<sub>2</sub>-Bepreisung gefordert, die steuerfreie Erstattungsgrenze gemäß Reisekostengesetz für Arbeitnehmer, die berufliche Fahrten mit eigenem Fahrzeug vornehmen, anzuheben.

Zur Begründung führt der Petent unter anderem aus, jede Fahrt eines Arbeitnehmers, der in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit ein privates Fahrzeug nutze, sei eine Dienstreise. Dies gelte für tausende Arbeitnehmer. Besonders betroffen seien Mitarbeiter des Außendienstes, denen der Arbeitgeber keinen Dienstwagen stelle. Die letzte Anpassung des steuerfreien Erstattungssatzes habe es vor rund 20 Jahren gegeben. Inflation, Kostensteigerungen durch Treibstoffe, Wertverluste, Versicherungen, Inspektions- und Verschleißkosten seien seit Jahren nicht mehr durch eine Kilometerpauschale in Höhe von 0,30 Euro gedeckt. Laut Kilometerkostentabelle des ADAC lägen die Kosten eines VW-Golfs (bei 15.000 km pro Jahr, 60 Monate Haltedauer) bei mindestens 0,39 Euro pro Kilometer. Bei einer Strecke über 15.000 km pro Jahr läge dieser Wert realistisch bei rund 0,50 – 0,60 Euro pro gefahrenem Kilometer.



Durch die CO<sub>2</sub>-Bepreisung im Zuge des Klimaschutzes sei zum Ausgleich der steigenden Fahrtkosten für Berufspendler eine erhöhte Pendlerpauschale eingeführt worden. Dabei sei für Arbeitnehmer im Außendienst kein Ausgleich vorgesehen, obwohl sie stärker davon betroffen seien. Dies belaste sie in den kommenden Jahren unverhältnismäßig. Eine kilometergenaue Abrechnung der dienstlichen Fahrten schließe eine Übervorteilung durch die Regelungen des Bundesreisekostengesetzes aus. Daher sei die steuerfreie Erstattungsgrenze auf 0,50 Euro pro Kilometer zu erhöhen, in regelmäßigen Abständen, z.B. alle 5 Jahre, zu überprüfen und an die Kostenentwicklung anzupassen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die öffentliche Petition verwiesen, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt war. Es gingen 21 Mitzeichnungen sowie 6 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung die Bundesregierung gebeten, eine Stellungnahme zu dem Anliegen abzugeben. Das Ergebnis lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Bereits nach der gegenwärtigen gesetzlichen Regelung ist bei auswärtigen beruflich veranlassten Fahrten und Benutzung des eigenen PKW der Ansatz der dem Steuerpflichtigen tatsächlich entstehenden Aufwendungen anstatt des aus Vereinfachungsgründen anzusetzenden pauschalen Kilometersatzes von 0,30 Euro möglich. Dabei gilt Folgendes:

Die dem Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einer beruflichen Auswärtstätigkeit (Dienstreise) durch die Benutzung eines Beförderungsmittels entstehenden Fahrtkosten können mit den tatsächlich entstehenden Aufwendungen als Werbungskosten angesetzt oder steuerfrei durch den Arbeitgeber erstattet werden. Benutzt der Arbeitnehmer dafür sein Fahrzeug, ist der Teilbetrag der jährlichen Gesamtkosten dieses Fahrzeugs anzusetzen, der dem Anteil der zu berücksichtigenden beruflichen Fahrten an der Jahresfahrleistung entspricht. Der Arbeitnehmer kann auf Grund der für einen Zeitraum



von 12 Monaten ermittelten Gesamtkosten den tatsächlichen Kilometersatz errechnen, der solange angesetzt werden darf, bis sich die Verhältnisse wesentlich ändern.

Möchte der Arbeitnehmer keine entsprechenden Aufzeichnungen führen, können die Fahrtkosten aus Vereinfachungsgründen auch mit dem gesetzlich festgelegten pauschalen Kilometersatz angesetzt werden. Dieser pauschale Kilometersatz richtet sich nach der höchsten Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung, die nach dem Bundesreisekostengesetz festgesetzt wurde. Derzeit sind dies 0,30 Euro je gefahrenem Kilometer bei Benutzung eines PKW. Für Änderungen dieses pauschalen Kilometersatzes bedarf es somit einer Änderung des Bundesreisekostengesetzes, die das hierfür zuständige Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat gegenwärtig nicht befürwortet. Im Klimaschutzprogramm 2030 zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 (Drucksache 19/13900) ist ausdrücklich eine Erweiterung der Kostenerstattung bei PKW-Nutzung ausgeschlossen worden, da der Dienstreisende vorrangig klimafreundlichere öffentliche Verkehrsmittel nutzen soll.

Der Gesetzgeber hat lediglich eine vorübergehende Entlastung derjenigen Steuerpflichtigen beschlossen, die einen besonders langen Arbeitsweg haben. Dazu wird unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel die Entfernungspauschale ab dem 21. km auf 35 Cent angehoben. Diese Entlastung gilt ab 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2026. Eine Anhebung des pauschalen Kilometersatzes für Dienstreisen lässt sich hieraus nicht ableiten.

Mit Blick auf die obigen Darlegungen vermag der Petitionsausschuss keinen Anlass für ein parlamentarisches Tätigwerden im Sinne des vorgetragenen Anliegens zu erkennen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.